

Fassung vom
12.11.2025

Satzung

**Gemeindeordnung der Katholischen
Hochschulgemeinde Tübingen**

Inhalt

Präambel.....	3
I. Die Katholische Hochschulgemeinde Tübingen.....	5
§1 Zugehörigkeit zur KHG Tübingen	5
II. Der Gemeinderat	6
§2 Zusammensetzung des Gemeinderates.....	6
§3 Wahl des Gemeinderates	6
§4 Amtsantritt des Gemeinderates	8
§5 Aufgaben des Gemeinderates	9
§6 Arbeitsweise des Gemeinderates	11
§7 Beschlussfassungen des Gemeinderates.....	12
§8 Schweigepflicht des Gemeinderates	13
§9 Auflösung des GR.....	14
III. Hauptamtliche Leitung	14
§10 Hauptamtliche Leitung.....	14
IV. Teams der KHG und Gruppen	15
§11 Einsetzung von Teams.....	15
§12 Arbeitsweise und Aufgaben der Teams	15
§13 Auflösung von Teams	16
§14 Gruppen.....	16
V. Schlussbestimmungen	17
§15 Änderungen der Satzung	17
§16 Inkrafttreten der Satzung	17

Präambel

Die Katholische Hochschulgemeinde Tübingen (KHG) möchte Studierenden und anderen Personen im Hochschulkontext Raum geben, sich zu begegnen. Wir möchten Offenheit, Vielfalt und miteinander leben - aus dem christlichen Verständnis heraus, dass Gott* in jedem Menschen zu finden ist, unabhängig von kultureller, religiöser oder sexueller Identität. Das soll unser Zusammen und die Atmosphäre prägen.

Leitlinien unseres Handelns sind folgende Werte, welche wir uns gemeinschaftlich gegeben haben:

Miteinander und Verbundenheit

Die KHG als Ort der Gemeinschaft

Wir wollen Menschen auf unterschiedlichste Weisen zusammenbringen, ohne dabei auszugrenzen. Als KHG möchten wir eine Gemeinschaft sein, die inklusiv denkt und in Vielfalt vereint ist. Das bedeutet, dass wir Glauben, Leben und Ansichten miteinander teilen und diskutieren.

Wir wollen uns um Sorgen und Nöte anderer kümmern. Wir solidarisieren uns mit Gruppen und Initiativen, die unsere Werte teilen und treten auch in Kooperation. Wir sehen uns als Teil der Weltgemeinschaft und wollen unsere Verantwortung in dieser Gemeinschaft wahrnehmen.

Mitgestalten

Die KHG als Ort der Partizipation

Wir wollen Raum geben, um gemeinsam Angebote und Veranstaltungen zu planen, sich über verschiedene Themen auszutauschen und KHG immer wieder neu zu denken.

Alle Menschen, die da sind, prägen das Gesicht der KHG: Durch die Teilnahme an Veranstaltungen, in den Vorbereitungsteams der

KHG-Abende, in verschiedensten Gruppen im Umfeld der KHG, den Teams, die sich mit für uns wichtigen Themen beschäftigen und in unserem Gemeinderat als Leitungsgremium. In unseren offenen Strukturen soll jede:r mitarbeiten können.

Offenheit und Vielfalt

Die KHG als Ort für alle Menschen

Wir wollen Diversität und Respekt leben. Wir freuen uns über jeden neuen Menschen, über Input und Diskurs, Feedback und spannende Dialoge zu vielfältigen Themen. Wir möchten Menschen eine Stimme geben und zuhören. Als KHG wollen wir uns weiterentwickeln und aktiv für Diversität und Inklusion eintreten.

Spiritualität

Die KHG als Ort des Glaubens

Wir wollen Räume bieten, in denen verschiedene Formen von Spiritualität gelebt und ausprobiert werden können, um miteinander das Eigene zu finden. Als KHG stehen wir auf der Basis christlichen Glaubens, möchten uns darüber austauschen, ökumenisch und interreligiös verbinden.

Bei uns soll der Mensch mit seiner Sehnsucht und seinem Bedürfnis nach Verbundenheit mit Gott, mit sich selbst, mit anderen und mit der Schöpfung im Mittelpunkt stehen.

Nachhaltigkeit

Die KHG als Ort des bewussten Handelns

Wir wollen ein Bewusstsein für den Umwelt- und Klimaschutz fördern. Als KHG ist es uns wichtig, zukunftsgerichtet an Konzepten und Initiativen zu arbeiten, von denen alle Mitmenschen profitieren und sorgsam mit endlichen Ressourcen umzugehen.

Bei Veranstaltungen und Aktionen der KHG versuchen wir darauf zu achten, möglichst nachhaltig einzukaufen. Öffentlich positionieren wir uns für den Umwelt- und Klimaschutz.

Gerechtigkeit

Die KHG als Ort der Solidarität

Wir wollen uns für Gerechtigkeit einsetzen, hier bei uns und in der Welt. Wir sind überzeugt von der Gleichheit aller Menschen und denken, dass Gerechtigkeit die Grundlage für Frieden ist. In Solidarität möchten wir deshalb für Gleichberechtigung und Geschlechtergerechtigkeit eintreten, für Partizipation und Chancengleichheit, für eine angemessene Verteilung von Gütern und Ressourcen

Feiern

Die KHG als Ort des Lebens

Wir wollen das Leben und den Glauben mit allen Sinnen feiern. Wir bieten Ausgleich und Abwechslung zum Studienalltag. Wir als KHG möchten ein Ort sein, an den man gerne kommt, um in gelassener Atmosphäre gemeinsam Spaß und Freude zu teilen.

I. Die Katholische Hochschulgemeinde Tübingen

§1 Aufgabenbereich der KHG

- (1) Die KHG Tübingen ist ein hochschulpastoraler Standort, an dem schwerpunktmäßig Angebote für Studierende und alle weiteren Interessierten angeboten werden.
- (2) Die KHG Tübingen gestaltet mit- und füreinander gemeinschaftliche und inhaltliche Veranstaltungen, spirituelle Angebote, Beratung und Begleitung, Begabtenförderung,

soziale Hilfe und Wohnraum für Studierende im Carl-Sonnenschein-Haus und Erasmushaus.

§2 Zugehörigkeit zur KHG Tübingen

- (1) Die KHG Tübingen versteht sich als Zusammenschluss von Studierenden der Universität Tübingen, die sich den Werten und Zielen der KHG verbunden fühlen.
- (2) Darüber hinaus zählen auch alle weiteren Personen zur KHG, die am Programm der KHG teilnehmen und das Miteinander in der KHG mitgestalten möchten.

II. Der Gemeinderat

§3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der GR setzt sich aus gewählten Mitgliedern sowie der hauptamtlichen Leitung der KHG, vertreten durch eine Person, zusammen.
- (2) Dem GR können maximal 10 gewählte Mitglieder angehören.
- (3) Dem GR steht es frei zur Unterstützung der Aufgaben des GR weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder zu kooptieren.
- (4) Pastorale und pädagogische Mitarbeiter:innen der KHG sind qua Amt beratende Mitglieder.

§4 Wahl des Gemeinderates

- (1) Der GR wird jeweils auf 1 Semester gewählt .
- (2) Die Amtszeit eines GR endet mit der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden GR gemäß §4.
- (3) Vor Einberufung der Wahl bestimmt der GR mit einfacher Mehrheit eine Wahlleitung. Diese verliert für den Zeitraum ihrer Amtsausübung ihr passives Wahlrecht.

Einberufung der Wahl:

- (4) Die Wahl des GR findet zum Ende des Wintersemesters statt.
- (5) Die Wahl wird im Rahmen des letzten KHG-Abends des Semesters abgehalten.
- (6) Das Datum der Wahl muss mindestens einen Monat vor Wahltag durch den GR öffentlich bekannt gegeben werden.
- (7) Die Wahl erfolgt nach den demokratischen Grundsätzen einer freien und geheimen Wahl.
- (8) Die Wahl wird durch die Wahlleitung sowie zwei am KHG-Abend durch alle Anwesenden bestimmte Vertreter:innen, welche nicht zur Wahl stehen dürfen, durchgeführt.

Wahlrecht:

- (9) Aktives und passives Wahlrecht für die Wahl des GR besitzen alle Personen, welche unter §2 dieser Satzung fallen. Festangestellte Mitarbeiter:innen der KHG sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
- (10) Die Wahrnehmung des aktiven Wahlrechtes kann im Regelfall nur in Präsenz ausgeübt werden, Abweichung davon können in begründeten Fällen mit einer 2/3 Mehrheit durch den amtierenden GR beschlossen werden.
- (11) Eine Kandidatur für den GR kann bis zum Beginn des Wahlgangs erfolgen.
- (12) Um in Abwesenheit gewählt zu werden, muss am Tag vor der Wahl eine Bewerbung (schriftlich oder als Video/Audio) bei der Wahlleitung eingereicht werden, zudem die Versicherung bei erfolgreicher Wahl diese anzunehmen.

Ablauf der Wahl:

- (13) Die Wahl erfolgt einzeln per Stimmzettel.
- (14) Jede wahlberechtigte Person nach §2 kann so viele Stimmen wie Kandidat:innen, maximal jedoch 10, abgeben, eine Kumulierung von Stimmen ist ausgeschlossen.

- (15) Gewählt sind die 10 Kandidat:innen mit den meisten Stimmen, um gewählt zu werden sind dabei mindestens 20 Prozent der abgegebenen Stimme notwendig.
- (16) Bei einem für eine Mitgliedschaft im GR entscheidenden Stimmengleichstand ist eine Stichwahl abzuhalten.
- (17) Die Ergebnisse der Wahl werden direkt nach Auszählung der Stimmen am KHG-Abend verkündet.
- (18) Gültig gewählt ist eine nach §3 Absatz 13 gewählte Person, welche diese Wahl nach Bekanntgabe des Ergebnisses annimmt.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses:

- (19) Das finale Wahlergebnis wird im Anschluss an den KHG-Abend durch die Wahlleitung öffentlich bekannt gegeben.
- (20) Gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl kann innerhalb von 14 Tagen beim amtierenden GR schriftlich Einspruch erhoben werden, dieses verpflichtet den GR zur Beratung der Angelegenheit. Die Stimmzettel sind für den Zeitraum von 14 Tagen aufzubewahren und danach zu vernichten.

§5 Amtsantritt des Gemeinderates

- (1) Die Leitung der KHG lädt zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates ein, die spätestens eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters abgehalten werden soll. Die konstituierende Sitzung wird durch die Leitung der KHG geleitet.
- (2) Die neugewählten Mitglieder des Gemeinderates werden durch die Leitung der KHG auf ihre Rechte und Pflichten gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen sowie dieser Satzung hingewiesen.

- (3) In der konstituierenden Sitzung wird die Arbeitsweise des GR, sowie dessen Kommunikationswege besprochen.
- (4) Der GR wählt eine Vertretung für den Zimmervergabeausschusses des Erasmushauses, die nicht selbst Bewohner:in des Erasmushauses sein soll.
- (5) Der GR bestimmt jeweils eine Ansprechperson für jedes Team der KHG.
- (6) Der GR gibt sich eine Geschäftsordnung, welche mit 2/3 Mehrheit zu beschließen ist.
- (7) Im Anschluss an die konstituierende Sitzung werden die Zusammensetzung und die verteilten Aufgaben der Mitglieder des GR öffentlich bekannt gegeben.

§6 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der GR ist das beratende und beschlussfassende Gremium der KHG, er leitet die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der hauptamtlichen Leitung.
- (2) Der GR versteht sich als Vertretung der Interessen des Personenkreises gemäß §2 innerhalb der KHG.
- (3) Der GR legt Grundlinien der Arbeit der KHG fest und begleitet kritisch die Aktivitäten in der Hochschulgemeinde.
- (4) Der GR kann Änderungen der Satzung der KHG gemäß §17 beschließen.
- (5) Der GR reflektiert die Situation der KHG, die Veranstaltungen und die Arbeit des GR sowie der hauptamtlichen Mitarbeiter:innen. In diesem Zusammenhang kann der GR Rückmeldung geben und Aufgaben für die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen benennen.

- (6) Der GR achtet auf die Durchsetzung der in der Präambel genannten Werte in allen Belangen der KHG und sieht diese als Richtlinie und Grundlage des eigenen Handelns.
- (7) Der GR bestimmt für die KHG relevante Themen und berät über diese in den Sitzungen des Gemeinderates und/oder beruft themenspezifische Teams nach §12 ein.
- (8) Der GR berät über von außen an ihn herangetragene Themen, welche für die KHG relevant sind.
- (9) Der GR berät über kirchen- und gesellschaftspolitische Positionierungen und Aktionen der KHG.
- (10) Der GR fördert Kontakte zwischen der KHG und den kirchlichen Einrichtungen und Kirchengemeinden der Stadt Tübingen. Er unterstützt das Zusammenwirken und die Vernetzung des vielfältigen kirchlichen Handelns vor Ort auch mit ökumenischen, interreligiösen und gesellschaftlichen Partner:innen.
- (11) Vor der Neubesetzung pastoraler und pädagogischer Stellen, stellen sich Bewerber:innen im GR vor, welcher anschließend ein Votum zur Bewerbung abgibt, welches durch den besetzenden Personenkreis zu berücksichtigen ist.
- (12) Nach der Ausschreibung und der Neubesetzung einer Stelle der KHG ist der GR umgehend zu informieren.
- (13) Der GR wird über die Haushaltsplanung der KHG informiert und gibt der hauptamtlichen Leitung Anregungen mit.
- (14) Der GR ist für die Semesterplanung der KHG verantwortlich. Der GR ermöglicht dabei Partizipation.
- (15) In jedem GR haben sich die Mitglieder:innen zu Beginn jedes Semesters mit dem Schutzkonzept zu befassen und laufend mit diesem auseinanderzusetzen bezogen auf Durchführung und Prüfung

§7 Arbeitsweise des Gemeinderates

- (1) Regelmäßige Sitzungen des GR sind mindestens dreimal pro Semester abzuhalten.

Öffentlichkeit:

- (2) Der GR tagt öffentlich, er kann für einzelne Sitzungen beziehungsweise für einzelne Tagesordnungspunkte die Nichtöffentlichkeit beschließen.
- (3) Personalangelegenheiten sind nichtöffentlich zu verhandeln.
- (4) Termine der GR-Sitzungen sind gemeinschaftlich festzulegen.
- (5) Der GR hat die Öffentlichkeit der KHG über seine Tätigkeiten zu informieren.

Sitzungsleitung, Einladung und Tagesordnung:

- (6) Die Sitzungen werden jeweils durch die hauptamtliche Leitung der KHG und einem wechselnden gewählten Mitglied, welches die GR-Sitzung leitet, vorbereitet.
- (7) Die Person, die die Sitzung leitet, handhabt die Ordnung der Sitzung gemäß der Geschäftsordnung und achtet in besonderem Maße auf die Einhaltung der Satzung. Die Leitung moderiert die Sitzung oder delegiert die Moderation. und führt, wenn sie dieses für geboten hält, eine Redner:innenliste. Im Falle eines pflichtwidrigen oder ungebührlichen Verhaltens eines Mitglieds ist die Sitzungsleitung befugt, zu ermahnen, zur Ordnung zu rufen, das Wort zu entziehen, ein Mitglied aus der Sitzung zu verweisen und nötigenfalls die Sitzung aufzuheben.
- (8) Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten kann der GR mit einer 2/3 Mehrheit ein Mitglied für mehrere, höchstens für fünf Sitzungen ausschließen.

- (9) Die Sitzungsleitung und die Leitung der KHG laden mindestens eine Woche vor Sitzung öffentlich und über die in der konstituierenden Sitzung bestimmten Kommunikationswege zur Sitzung ein und informiert dabei über das Schwerpunktthema der Sitzung.
- (10) Die Sitzungsleitung versendet zudem mindestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn die Tagesordnung über die beschlossenen Kommunikationswege nach §5 und veröffentlicht diese.
- (11) Über nachträglich Veränderungen der Tagesordnung entscheidet der GR mit einfacher Mehrheit.
- (12) Die Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzung sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und sollen gemäß der Geschäftsordnung veröffentlicht werden.

Einberufung außerordentlicher Sitzungen:

- (13) In dringenden Fällen kann durch die Leitung der KHG oder 1/3 der gewählten Mitglieder zu einer außerordentlichen Sitzung des GR mit einer Frist von mindestens 48 Stunden und unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes geladen werden, sofern es die Aufgaben erfordern.
- (14) Beschlüsse einer außerordentlichen Sitzung sind als nichtig zu betrachten, wenn von 1/3 der Mitglieder des GR vor Beginn der Sitzung Einspruch erhoben wird.

§8 Beschlussfassungen des Gemeinderates

Beschlussfähigkeit:

- (1) Der GR gilt als beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß und fristgerecht zur Sitzung nach §6 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- (2) Bei Beschlussunfähigkeit sind Beschlussfassungen auf die nächste Sitzung zu vertagen. Bei dieser Sitzung ist der GR bei fristgerechter und ordnungsgemäßer Einladung nach §6 über die vertagten Anträge beschlussfähig.

Stimmrecht:

- (3) Stimmberechtigt sind die gewählten Mitglieder sowie die hauptamtliche Leitung der KHG mit einer Stimme.

Beschlussfassungen:

- (4) Der GR fasst seine Beschlüsse, wenn nicht anders bestimmt, mit der Hälfte aller abgegebenen Stimmen.
- (5) Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.
- (6) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag eines Mitgliedes muss jedoch geheim abgestimmt werden.
- (8) Bei Personal- und Ämterentscheidungen muss eine geheime Wahl abgehalten werden, gewählt ist die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (9) In einfach gelagerten Fällen, oder in dringlichen Angelegenheiten, für die eine Einberufung einer außerordentlichen Sitzung nicht nötig erscheint, kann die Beschlussfassung im Umlauf über den festgelegten Kommunikationsweg erfolgen. Ein Antrag ist angenommen, wenn innerhalb von 48 Stunden kein Mitglied widerspricht. Im Falle öffentlicher Stellungnahmen des GR verringert sich die Frist auf 10 Stunden.

§9 Schweigepflicht des Gemeinderates

- (1) Über Angelegenheiten, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, haben die Mitglieder des GR

Verschwiegenheit zu wahren. Das Gleiche gilt, wenn die Geheimhaltung vom GR beschlossen wird oder von den kirchlichen Aufsichtsbehörden oder den zuständigen Staatsbehörden vorgeschrieben ist, sowie für Gegenstände, die von der Sitzungsleitung oder hauptamtlichen Leitung der KHG als vertraulich bezeichnet werden.

§10 Auflösung des GR

- (1) Der GR ist jederzeit dazu befugt, sich auf Antrag eines Mitgliedes mit einer 2/3 Mehrheit aufzulösen. In diesem Fall ist eine vorgezogene Neuwahl auf einem KHG-Abend innerhalb von einem Monat beziehungsweise spätestens zu Beginn des neuen Semesters gemäß des in §4 festgehaltenen Wahlablaufs abzuhalten.

III. Hauptamtliche Leitung

§12 Hauptamtliche Leitung

- (1) Der Bischof beauftragt unter Berücksichtigung des Votums des GR (§11) pastorale Mitarbeiter:innen mit der Leitung der KHG. Die Leitung nimmt ihre Leitungsaufgabe in Zusammenarbeit mit dem GR und anderen hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter:innen wahr. Sie trägt Verantwortung für die Verwirklichung des Auftrags der Kirche: Verkündigung, Gottesdienst und Diakonie. Sie trägt Verantwortung für die Einheit innerhalb der KHG und die Einheit der KHG mit der Diözese.
- (2) Die Leitungsaufgaben der KHG können zwischen mehreren pastoralen Mitarbeiter:innen aufgeteilt werden. Die Besetzung der Stellen soll, soweit möglich, paritätisch erfolgen.

- (3) Die Leitung der KHG ist an die Beschlüsse des GR gebunden, sofern diese nicht gegen die Leitlinien gemäß der Präambel, kirchliches oder weltliches Recht verstoßen. In diesen Fällen hat die Leitung ein zu begründendes Vetorecht. Der Widerspruch muss spätestens binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber dem GR ausgesprochen werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Spätestens zwei Wochen nach Einlegung des Widerspruchs ist erneut über die Angelegenheit zu beraten. Ergibt sich keine Einigung, ist die Angelegenheit dem Bischöflichen Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die hauptamtliche Leitung ist dazu verpflichtet, den GR über die Haushaltsplanung der KHG zu informieren und Anregungen des GR zu berücksichtigen.

IV. Teams der KHG und Gruppen

§13 Einsetzung von Teams

- (1) Zur Unterstützung des GR sowie der Förderung von Partizipation kann der GR die Einrichtung eines Teams beschließen.
- (2) Die Einrichtung eines Teams kann außerdem auf Initiative von mindestens zwei Personen nach §1 erfolgen und ist in diesem Fall durch den GR zu bestätigen.

§14 Arbeitsweise und Aufgaben der Teams

- (1) Teams betreuen spezifische Schwerpunktthemen, organisieren Aktionen und Veranstaltungen und tragen zum Diskurs innerhalb der KHG bei.
- (2) Die Mitarbeit in den Teams der KHG steht allen Personen nach §2 offen.

- (3) Jedes Team hat eine Ansprechperson gegenüber dem GR und der hauptamtlichen Leitung zu benennen.
- (4) Strukturen und Arbeitsweise innerhalb des Teams können durch dieses selbst festgelegt werden, soweit diese nicht der Satzung und den in der Präambel genannten Werten widersprechen.
- (5) Den Teams stehen nach Möglichkeit und Absprache mit dem GR oder der hauptamtlichen Leitung die Ressourcen der KHG zur Verfügung. Öffentlichkeitsarbeit über die KHG ist in Absprache mit dem GR oder einem pastoralen Mitarbeiter möglich.
- (6) Jedes Team berichtet regelmäßig, mindestens einmal pro Semester, im GR und informiert öffentlich über seine Arbeit.
- (7) Der GR hat sich auf Antrag eines Teams mit einem durch das Team gewünschten Themas zu beschäftigen. Vertreter:innen des Teams sind im GR antragsberechtigt.

§15 Auflösung von Teams

- (1) Teams können sich jederzeit durch Bekanntgabe gegenüber dem GR auflösen.
- (2) Der GR kann ein Team mit einer 2/3 Mehrheit auflösen, wenn dieses inaktiv ist oder durch sein Handeln den Werten und Zielen der KHG schadet.

§16 Gruppen

- (1) Gruppen, die sich der KHG zugehörig oder verbunden fühlen, können im GR oder bei der hauptamtlichen Leitung der KHG Unterstützung beantragen.

V. Schlussbestimmungen

§17 Änderungen der Satzung

- (1) Diese Satzung kann durch den GR mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

§18 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorliegende Satzung der KHG Tübingen wurde in ihrer Gesamtheit vom Gemeinderat der KHG am 09.02.2023 verabschiedet und tritt damit in Kraft. Sie ersetzt damit auch die Satzung vom 10.07.2002 (mit Änderungen vom 14.02.07 und 13.02.08). Die letzte Änderung der Satzung erfolgte am 12.11.2025 durch den Gemeinderat.